

**Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

**22.** Mai 2020  
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:  
212-1.21.01-155720  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Minten/ Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-331  
3270

Telefax 0211 5867-366  
georg.minten@msb.nrw.de;  
ursula.stallmeyer@msb.nrw

**Regelungen zum Einsatz des Personals;  
Umgang mit der Corona-Pandemie**

1. SchulMail Nr. 15
2. Mail vom 20.04.2020 an die Bezirksregierungen
3. Erlasse vom 04.05.2020 und 11.05.2020

- I. Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angepasst (Stand: 13.05.2020). Die Änderungen gegenüber der Empfehlung vom 23.03.2020 werden vom RKI wie folgt benannt: „Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung.“ Auf Grundlage dieser aktuellen Bewertungen des RKI zu den Risiken eines Covid-19 Krankheitsverlaufs sowie nach Beratung durch den für das Personal an öffentlichen Schulen bestellten überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG treffe ich die nachstehenden Regelungen:

1. Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten von Alter, bestimmten Vorerkrankungen, einem unterdrückten Immunsystem oder sonstigen risikoerhöhenden Faktoren führen zu einer hochkomplexen Risikoerschätzung, die Generalisierungen und abstrakte Zuordnungen zu sog. Risikogruppen als ungeeignet erscheinen lässt. Vielmehr ist eine individuelle Bewertung durch eine Ärztin oder einen Arzt unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI erforderlich.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-32  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Lehrkräfte, bei denen aufgrund besonderer gesundheitlicher Risiken die Gefahr eines schweren Verlaufs von Covid-19 besteht, können auf der Grundlage eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht (einschl. Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) befreit werden.

Sie legen der Schulleitung ein Attest ihrer behandelnden Ärztin oder ihres behandelnden Arztes vor, das die Bestätigung enthalten muss, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 bestehe aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs.

Das ärztliche Attest muss den Grund für die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs nicht enthalten, es muss jedoch daraus hervorgehen, dass bei einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 aufgrund der besonderen Umstände bei der Lehrkraft die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Sollte ein Bedarf an weiterer Klärung im Einzelfall gesehen werden, ist eine zusätzliche arbeitsmedizinische Begutachtung erforderlich.

2. Für Lehrkräfte, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt dies entsprechend, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Fall einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht. Da bei der tatsächlichen Betreuung einer pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Einhalten des risikomindernden Mindestabstands nicht durchgängig möglich ist, erscheint diese besondere Schutzmaßnahme angezeigt.
3. Bis zur Vorlage eines solchen ärztlichen Attests sind betroffene Lehrkräfte zum Dienst verpflichtet.
4. Schwangere oder stillende Lehrerinnen sind auf Wunsch ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes von dem Einsatz im Präsenzunterricht (einschl. Pausen- oder Klausuraufsichten etc.) befreit.  
In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des RKI verwiesen, wonach bei Schwangeren kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus gegeben sein soll.
5. Nach Nr. 1 und 2 erstellte ärztliche Atteste entbinden nicht von der Verpflichtung zu allen übrigen dienstlichen Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz oder in der Schule (hier insbesondere Konferenzen, Dienstgespräche etc.) sowie zur Abnahme von mündlichen Prüfungen. Hierzu gelten jedoch die gemäß CoronaBetrVO vorgegeben be-

sonderen Maßgaben (Abstandregelungen, ggf. Maskentragung) und die Hygienestandards.

6. Für weiteres im Schulbereich eingesetztes Landespersonal und für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
  7. Diese Regelungen treten an die Stelle aller bisherigen Regelungen zur Dienstverpflichtung in der Corona-Pandemie und gelten **ab dem 03.06.2020** bis zum Ablauf des 26.06.2020 (letzter Unterrichtstag vor den Sommerferien), für die Termine der mündlichen Prüfungen des Schuljahrs 2019/20 bis zu deren endgültiger Abnahme.
- II. Die Geltungsdauer der in der 15. SchulMail und den ergänzenden Hinweisen vom 20.04.2020 definierten Regelungen zum Unterrichtseinsatz für Lehrkräfte wird über den 24.05.2020 hinaus **bis zum 02.06.2020** letztmalig verlängert. Dies schließt einen Besuch des Dienstorts zur Vorbereitung des Präsenzunterrichtsbetriebs ab der kommenden Woche nicht aus.
- Diese ausnahmsweise letzte Verlängerung erfolgt trotz der veränderten Hinweise des Robert-Koch-Institutes aus Gründen der Verlässlichkeit und Planbarkeit der Schulen für den Einsatz der Lehrkräfte und des weiteren Personals an der einzelnen Schule.

Im Rahmen einer Schulverfügung bitte ich, in eigener Zuständigkeit die Schulen Ihres Bezirks möglichst umgehend hierüber zu informieren.

In Vertretung



Mathias Richter